

---

# EINKAUFSDINGUNGEN

## DER REHAU GESELLSCHAFT M.B.H. UND REHAU POLYMER INDUSTRIE GMBH

### 1. Geschäftsbedingungen:

a) Allen unseren Aufträgen liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (im folgenden kurz "Lieferant" genannt) werden von uns nicht anerkannt und gelten nicht als vereinbart.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, solange sie nicht schriftlich von uns aufgehoben werden. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.

b) Besondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Es bedarf nicht unseres Widerspruches gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen.

c) Mündliche Abreden und Abänderungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigt haben.

d) Die Technischen Lieferbedingungen, die besonderen Vereinbarungen, Kontrollanweisungen und etwa bestehende Güterversicherungsvorschriften von REHAU sind Bestandteile unserer Kaufverträge.

### 2. Aufträge:

Diese haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche und Fernsprechevereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um verbindlich zu sein.

### 3. Preis- und Lieferbestätigungen:

Diese sind unmittelbar nach der Annahme des Auftrages an uns zu übersenden.

### 4. Preise:

a) Der Preis wird fix vereinbart, eine nachträgliche Erhöhung wird von uns nicht anerkannt.

Hat der Lieferant aber bei Vertragsabschluss zugesagt, dass seine Preise bis zur Lieferung nicht gesenkt werden und verstößt er gegen diese Zusage, so steht uns das Recht zu, den Vertrag durch einseitige Erklärung nachträglich anzupassen.

Es gelten dann auch für uns die ermäßigten Preise als vereinbart.

b) Empfohlene Preise für den Ein- und Verkauf erkennen wir nicht an, ebenso wenig wie wir zu deren Einhaltung verpflichtet sind.

c) Wurden die Preise als freibleibend vereinbart, so steht uns bei einer Erhöhung die Genehmigung derselben oder der Rücktritt vom Vertrag frei zur Wahl. Etwaige Preiserhöhungen müssen in jedem Fall sechs Wochen im Voraus angekündigt werden.

d) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, enthalten die vereinbarten Preise stets auch Fracht-, Zoll- und sonstige Nebenkosten.

e) Änderungen der Währungsparitäten gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 5. Lieferfristen:

a) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Lieferung und den Ersatz des Verspätungsschadens zu begehren oder vom

Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

b) Der Lieferant hat eintretende Verzögerungen unverzüglich nach deren Erkenntnis unter Angabe der Gründe und Dauer mitzuteilen.

## **6. Lieferungen:**

a) Lieferungen haben grundsätzlich an die Bestelladresse zu erfolgen. Werden Lieferungen an Zweitwerke oder andere Betriebs- und Lagerstätten der Firma REHAU verlangt und durchgeführt, so ist der Lieferschein an die Ablieferungsstelle zu senden. Der Lieferschein ist mit der Auftragsnummer zu versehen.

b) Die Lieferung versteht sich fracht- und spesenfrei an unsere Werke bzw. Betriebs- und Lagerstätten.

Spesen und Transporte tragen wir nur, wenn im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird. In solchen Fällen sind Sendungen stets auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehrkosten, sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort und Empfangsort erkennen wir nicht an.

c) Warenlieferungen an unsere Empfangsstelle mit Kraftfahrzeugen werden nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag bis 11.00 Uhr entgegengenommen. Verpackungsmaterial-Anlieferungen nur Mo. bis Do. Samstag erfolgt keine Warenübernahme.

## **7. Gefahrtragung:**

Die Sendungen reisen grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Beendigung des Abladevorgangs am Bestimmungsort auf uns über.

## **8. Rücktritt:**

a) Bei Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Arbeits- oder Beförderungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen aus jeder Ursache, Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Regierungsmaßnahmen, Insolvenz des Lieferanten oder noch anderen Umständen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen und die auf unsere Möglichkeiten einwirken, die bestellten Waren anzunehmen und/oder zu verarbeiten, können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche Ansprüche gegen uns, insbesondere Schadenersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen sind.

b) Der Lieferant ist unverzüglich vom Rücktritt zu unterrichten.

## **9. Gewährleistung und Schadenersatz:**

a) Bei mangelhafter Lieferung bzw. Falschlieferung können wir nach unserer Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Wandlung und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

b) Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Entspricht er diesen Anforderungen nicht, so hat der Lieferant auf unser Verlangen die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen; außerdem behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche vor.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Lieferung, soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen; sie läuft nach jeder Mängelbestätigung an dem betreffenden Gegenstand neu.

d) Im Fall einer schuldhaften Schlecht- oder Falschlieferung haftet uns der Lieferant über unsere Gewährleistungsansprüche hinaus für den Ersatz aller uns dadurch entstehenden Schäden und Kosten. Für solche Schadenersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

e) Werden aufgrund einer Schlecht- oder Falschlieferung von einem Dritten Ersatzansprüche gegen uns erhoben, so sind wir zum Rückgriff gegen den Lieferant berechtigt, wobei uns dieser schad- und klaglos zu halten hat.

f) Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft.

g) Wir können nicht sofort nach Eintreffen der Ware sogleich deren Überprüfung vornehmen. Wir sind daher nicht zur sofortigen Mängelrüge verpflichtet; § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

h) Die Bestellung wird erteilt in der Annahme und unter der Voraussetzung, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichtrisikos über den Rahmen der normalen Haftpflichtversicherung hinaus das Produktrisiko versichert hat. Der Lieferant hält uns bezüglich allfälliger Produkthaftungsansprüche jedenfalls schad- und klaglos.

## **10. Aufrechnung und Zurückbehaltung:**

Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten zustehen, sind wir zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

## **11. Kontrolle:**

Durch die werkseitige Kontrolle des Lieferanten wird sichergestellt, dass die Lieferungen unseren Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

## 12. Rechnungen:

Rechnungen sind erst nach erbrachter Leistung und/oder nach Abnahme des zuständigen Fachbereiches zu erstellen.

## 13. Bezahlung:

a) Zahlungsort ist Neulengbach.

b) Unsere Zahlungen leisten wir innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## 14. Zollerklärungen:

a) Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

b) Der Lieferant ist auf Anforderung von REHAU verpflichtet, uns rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant REHAU folgende Informationen:

-die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger nationaler Ausfuhrlisten,

-für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),

-den handelsrechtlichen Ursprung seiner Güter (nach dem Zollkodex) und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

-ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,

-die statistische Warennummer (HS-Code, Zolltarifnummer) seiner Güter, sowie

-einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle.

c) Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## 15. Gesundheits-/Umweltvorschriften:

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass REHAU den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäss Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

## 16. Abtretung:

Die Abtretung von Forderungen gegen uns wird ausgeschlossen. Der Lieferant darf die Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen.

## 17. Eigentumsvorbehalt:

Für gelieferte Waren erkennen wir einen Eigentumsvorbehalt nicht an.

## 18. Schutzrechte:

a) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen eventuellen Schadenersatz- und Kostenansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

b) Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen usw. hergestellten oder für uns geschützten Teile dürfen nur an uns, niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden. Das gleiche gilt, wenn Einrichtungen für die Fabrikation usw., gleich welchen Namen sie haben, auf Kosten des Lieferanten beschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Muster, ebenso Zeichnungen, bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Zeichnungen, Normblätter, Modelle usw. müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustande an uns zurückgesandt werden und dürfen ohne unsere Einwilligung weder an dritte Personen weitergegeben noch für diese benützt werden.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung usw., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu betrachten. Er ist demgemäß verpflichtet, über alle Dinge, die er sieht oder sonst wie erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte, weder in Wort, Schrift noch sonstiger Weise zur Kenntnis zu geben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrages betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und insbesondere hinsichtlich § 11 und § 12 UWG belehrt.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und sich daraus ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

#### **19. Werbung:**

Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

#### **20. Gerichtsstand:**

Gerichtsstand für alle aus den Aufträgen von REHAU sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht Wiener Neustadt (für REHAU Gesellschaft m.b.H.) bzw. St. Pölten (für REHAU Polymer Industrie GmbH). Es steht REHAU aber auch das Recht zu, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

#### **21. Anzuwendendes Recht:**

Auf die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferant ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **22. Unwirksame Bestimmungen:**

Insoweit einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sind, berühren sie die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr im Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.